

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen vom 12. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät vom 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21),

Art. 8 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.

² Unverändert.

³ „RSL 05“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-hist. 21“ und „Art 21 Abs. 4 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 35 Absatz 5 RSL Phil.-hist. 21“ und „Kreditpunkte“ wird ersetzt durch „ECTS-Punkte“.

Art. 11 „RSL 05“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 14 ¹ Unverändert.

² „Artikel 16 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 10 RSL Phil.-hist. 21“.

³ Unverändert.

Art. 15 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a bis d Unverändert.

e „Art. 14 Abs. 3 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 16 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a und b Unverändert.

c Wahlleistungen:

- Unverändert.
- „Art. 14 Abs. 3 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21“.

² Unverändert.

Art. 18 ¹ Die Studierenden können Leistungen aus dem Angebot aller Fakultäten, welche gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden, absolvieren.

² „Art. 21 Abs. 4 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 35 Abs. 5 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 22 ¹ „Artikel 32 Absatz 1 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21“.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 29 Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 35 Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 37 „RSL 05“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 39 ¹ Unverändert

² „Artikel 5 und 5a RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21“.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 41 ¹ „Artikel 16 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 52 RSL Phil.-hist. 21“.

² Unverändert.

Art. 47 ¹ „Artikel 44 Absatz 1 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21“.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 49 ¹ Unverändert.

² „Artikel 5 und 5a RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21“.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 54 Für die Note des Minor gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

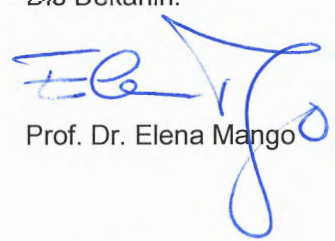
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 10. Mai 2021

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 1. Juni 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann